

Ri'inLG Danae Mallepree, Essen \*

## „Die Revision der Nebenklage“

THEMATIK	Revision eines Nebenklägers; Besetzung des Gerichts bei Zuständigkeit als Schwurgericht; Beschwer bei Verfahrensverletzung zuungunsten des Prozessgegners; keine Gelegenheit zum Schlussvortrag für Nebenkläger; Brandstiftungsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	5 Std.
HILFSMITTEL	Fischer, StGB; Meyer-Goßner, StPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Rechtsanwalt Yildrim

Düsseldorf, den 10.6.2014

#### 1. Vermerk

Heute erschien Frau Gisela Oehler, Nordstraße 31, 41472 Neuss

und überreichte:

Anklageschrift der StA Düsseldorf vom 18.2.2014, Anlage 1,  
Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 29.4.2014, Anlage 2,  
Abschrift des Urteils des LG Düsseldorf vom 29.4.2014, Anlage 3,  
Abschrift des Schreibens des Rechtsanwalts Karsten vom 5.5.2014, Anlage 4

und bat um Beratung hinsichtlich der eingelegten Revision.

Frau Oehler schilderte Folgendes:

„Mein Mann ist durch diesen schrecklichen Brand umgekommen und der Täter, Herr Tetzlaff, ist mit 6 Jahren Strafe davongekommen! Das war so ein Verrückter, der Brände legte, um dann als Held dazustehen. Er war nämlich selbst Feuerwehrmann.“

Ich war an dem Tag, dem 7.1.2014, noch einkaufen, sodass ich nicht zu Hause war, als der Brand gelegt wurde. Wir wohnen im Erdgeschoss, Hochparterre. Vom Hausflur geht unten eine Treppe in den Keller. Die Kellertür wurde von dem Täter in Brand gesetzt. Sie war aus Holz und anscheinend mit einem so giftigen Lack überzogen, dass die Gase, die dabei aufstiegen, in unsere Wohnung zogen und meinen Mann vergifteten. Dazu muss ich sagen, dass mein Mann bettlägerig war und sich nicht aus eigenen Kräften bewegen und aufstehen konnte. Damit er mal was anderes als unser Schlafzimmer sieht, bringe ich ihn nachmittags auf das Sofa, das in unserer großen Diele steht.

Und dann ist der Täter nur mit 6 Jahren bestraft worden! Dabei hat er meinen Mann doch umgebracht! Ich finde das Urteil einfach ungerecht. Das ist doch viel zu milde.

Herr Rechtsanwalt Karsten hat direkt schriftlich am 5.5.2014 Revision eingelegt (Anlage 4). Aber da er während der Verhandlung so wenig für mich gemacht hat, war ich nicht mit ihm zufrieden und möchte mich zukünftig nicht mehr auf ihn verlassen. Daher bin ich zu Ihnen gekommen und hoffe, dass Sie mir weiterhelfen können.“

2. Mandat eintragen und mitsamt der unterzeichneten Vollmacht sowie der überreichten Unterlagen eine Akte anlegen.

3. Wvl. sodann

gez. *Yildrim*  
Rechtsanwalt

\* Die Verfasserin ist Richterin am Landgericht Essen und war als Klausurerstellerin an das LJPA NRW abgeordnet. Die vorliegende Examensklausur beruht auf einer Originalklausur, die vom LJPA NRW im November 2011 als S2 Klausur gestellt wurde.

**Hinweis:** Von einem Abdruck der Anlagen 1 und 4 sowie der beigefügten Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben.

Öffentliche Sitzung der 17. Großen Strafkammer des Landgerichts – Schwurgericht –

Düsseldorf, den 29.4.2014  
Az. 17 Ks – 49 Js 453/14 – 23/14

Strafsache

gegen  
Fikret Tetzlaff,  
geb. am 25.8.1986 in Oer-Erkenschwick,  
Wachtelstr. 9, 41472 Neuss,  
ledig, deutsch,  
in dieser Sache vorläufig festgenommen am 7.1.2014 und seit diesem Tag in Untersuchungshaft  
in der JVA Düsseldorf aufgrund des Haftbefehls des AG Neuss vom 8.1.2014, Az. 18 Gs 317/14,

wegen Brandstiftung mit Todesfolge

Gegenwärtig:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Kiest als Vorsitzender,  
Richterin am Landgericht Liefler als beisitzende Richterin,  
Katrin Weißbier und Hildegard Schönbom als Schöffinnen,  
Staatsanwalt Rhode als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Justizbeschäftigte Teich als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Dauer der Hauptverhandlung von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Richter stellte fest, dass erschienen war: der Angeklagte Fikret Tetzlaff – vorgeführt –, als  
Verteidiger Rechtsanwalt Holzknacht,

als Nebenklägerin Gisela Oehler,

als Nebenklägervertreter Rechtsanwalt Karsten.

Des Weiteren erschienen als Zeugen Thomas Jäntsch, Steffen Hanke, Oliver Selter;

als Sachverständige Prof. Dr. Günther Otlieb und Prof. Dr. Dipl.-Ing. Walter Lorenz.

Die Besetzung des Gerichts wurde unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitgeteilt.

Die Zeugen und die Sachverständigen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der  
Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen und Sachverständigen wurden belehrt.

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass die Belehrung der Zeugen und Sachverständigen ordnungs-  
gemäß und vollständig erfolgt ist.

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: Personalien wie in  
der Anklageschrift vom 18.2.2014.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 23.4.2014 wurde verlesen und zum  
Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht. Es wurde festgestellt, dass dieser keine Eintra-  
gungen enthält.

Der Vertreter der StA verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 18.2.2014 (Blatt 183 d. A.). Es wurde festgestellt, dass die Anklage der StA Düsseldorf mit Eröffnungsbeschluss vom 4.4.2014 (Blatt 191 d. A.) zugelassen und das Hauptverfahren vor dem LG Düsseldorf – Schwurgericht – eröffnet wurde.

**Hinweise:** In der formell ordnungsgemäßen Anklageschrift vom 18.2.2014 wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, am 7.1.2014 in Neuss durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306 b StGB wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben.

Verbrechen strafbar gemäß § 306 c StGB.

Die Verfolgung wurde insoweit gemäß § 154 a I Nr. 1 StPO beschränkt, als der Vorwurf des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 I StGB nicht zur Anklage gebracht wurde.

Die Anklageschrift ging am 20.1.2014 bei Gericht ein, wo sie der nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan als Schwurgericht zuständigen 17. großen Strafkammer zugeleitet wurde.

Bei Eröffnung des Hauptverfahrens hat die 17. große Strafkammer gem. § 76 II 1 GVG beschlossen, dass sie mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202 a, 212, 243 IV, 257 c StPO nicht stattgefunden hat.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte: Ich bin zur Äußerung bereit.

Der Angeklagte wurde sodann zu seinen weiteren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vernommen. Im Anschluss daran wurde der Angeklagte zur Sache vernommen.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten. Die Zeugen wurden einzeln in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge:

Zur Person: Thomas Jäntsch, 45 Jahre alt, Versicherungskaufmann, wohnhaft in Neuss, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Der Zeuge wurde teilweise zur Sache vernommen.

Die Nebenklägerin bat darum, den Sitzungssaal kurz verlassen zu dürfen. Sie verließ den Sitzungssaal.

Die Vernehmung des Zeugen zur Sache wurde fortgesetzt.

Sodann kehrte die Nebenklägerin in den Sitzungssaal zurück, und die Hauptverhandlung wurde in ihrer Anwesenheit fortgesetzt.

b.u.v. (Vorsitzendenbeschluss)

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde um 12.10 Uhr entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person: Steffen Hanke, 51 Jahre, Hauptbrandmeister bei der Feuerwehr Neuss, wohnhaft in Neuss, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

b.u.v. (Vorsitzendenbeschluss)

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde um 13.15 Uhr entlassen.

3. Zeuge:

Zur Person: Oliver Selter, 32 Jahre, Brandinspektor bei der Feuerwehr Neuss, wohnhaft in Neuss, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

b.u.v. (Vorsitzendenbeschluss)

Der Zeuge bleibt unvereidigt.

Der Zeuge wurde um 14.00 Uhr entlassen.

Sodann wurden die Sachverständigen wie folgt vernommen:

1. Sachverständiger:

Zur Person: Prof. Dr. Günther Ottlieb, 55 Jahre alt, Arzt, wohnhaft in Ratingen, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

b.u.v. (Vorsitzendenbeschluss)

Der Sachverständige bleibt unvereidigt.

Der Sachverständige wurde um 14.45 Uhr entlassen.

**Hinweis:** Vom Abdruck des Gutachtens von Prof. Dr. Günther Ottlieb vom Rechtsmedizinischen Institut des Universitätsklinikums Düsseldorf vom 15.1.2014 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten darlegt, dass Todesursache des Oskar Oehler eine Vergiftung durch Gase und Rauch ist, und die Erstattung des Gutachtens revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

2. Sachverständiger:

Zur Person: Prof. Dr. Dipl.-Ing. Walter Lorenz, 61 Jahre alt, Brandsachverständiger, wohnhaft in Düsseldorf, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

b.u.v. (Vorsitzendenbeschluss)

Der Sachverständige bleibt unvereidigt.

Der Sachverständige wurde um 16.05 Uhr entlassen.

**Hinweis:** Vom Abdruck des Gutachtens von Prof. Dr. Dipl.-Ing. Lorenz vom 21.1.2014 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten nachvollziehbar und detailreich die Giftigkeit der Gase, die durch die Verbrennung des Lackes entstanden sind, und die Unbewohnbarkeit der Wohnung der Eheleute Oehler für 10 Tage darlegt und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Sachverständigen wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Die Beweisaufnahme wurde ohne weitere Beweisanträge geschlossen.

Es haben keine Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung iSv §§ 257 c, 273 I a StPO stattgefunden. Eine Verständigung hat nicht stattgefunden.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

Der Verteidiger beantragte: [...]

**Hinweis:** Von einem Abdruck des Antrags des Staatsanwalts und des Verteidigers wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort. Er erklärte nichts mehr.

Die Hauptverhandlung wurde um 16.50 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Die Hauptverhandlung wurde um 17.30 Uhr in gleicher Besetzung fortgesetzt. Sodann wurde

das Urteil unter Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Urteil

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte wird wegen besonders schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 222, 306 b II Nr. 1, 52 StGB

Darüber hinaus wurde folgender Beschluss verkündet:

Der Haftbefehl des AG Neuss vom 8.1.2014 (18 Gs 317/14) bleibt aufrechterhalten.

Die Rechtsmittelbelehrungen wurden ordnungsgemäß erteilt.

Das Protokoll wurde am 12.5.2014 fertig gestellt.

gez. *Kiest*, Vorsitzender Richter am Landgericht  
gez. *Teich*, Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

17 Ks 49 Js 453/14 (23/14)

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle gelangt am 27.5.2014, gez. *Teich*, JB

Landgericht Düsseldorf

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache  
gegen Herrn Fikret Tetzlaff,  
geboren am 25.8.1986 in Oer-Erkenschwick,  
z.Zt. JVA Düsseldorf,  
ledig, deutsch,

wegen besonders schwerer Brandstiftung u. a.  
hat die 17. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf als Schwurgericht, aufgrund der Hauptverhandlung vom 29.4.2014, an der teilgenommen haben:

**Hinweis:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 III StPO), wird abgesehen.

für Recht erkannt:

[...]

**Hinweis:** Von einem Abdruck des Tenors wurde abgesehen. Er entspricht dem in der Hauptverhandlung protokollierten Tenor.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist seit zwei Jahren arbeitslos. [...]

Der Angeklagte war schon seit seiner Jugend bei der freiwilligen Feuerwehr. Insgesamt hat er 10 Jahre bei der Jugendfeuerwehr gedient. Für den Angeklagten war die Feuerwehr „sein ein

und alles“ und offensichtlich war dies ein Familienersatz. Bevor es zu den in Rede stehenden Taten gekommen ist, war der Angeklagte, auch wegen der Arbeitslosigkeit, verzweifelt und auf der Suche nach Selbstbestätigung. Er kam dann auf die Idee, sich bei der Feuerwehr hervorzutun, indem er als erster Retter vor Ort den selbstgelegten Brand löscht. [...]

**Hinweis:** Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

## II.

Am 7.1.2014 gegen 18.15 Uhr verschaffte sich der Angeklagte Eintritt in das Haus Nordstr. 31 in 41472 Neuss. Er wartete ab, bis einer der Bewohner das Haus verließ und fing die Tür auf, bevor sie ins Schloss fiel. Der Angeklagte schüttete Feuerzeugbenzin gegen die hölzerne Kellertür und entzündete mit einem mitgebrachten Feuerzeug das Benzin. Anschließend verließ er das Haus und wartete in der Nähe, um schnell eingreifen und als Erster den Brand löschen zu können. Dem Angeklagten war aufgrund seiner Kenntnisse, die er als Feuerwehrmann erworben hatte, bewusst, dass er mit dem Inbrandsetzen der lackierten Kellertür das Freiwerden von giftigen Gasen verursachen kann, und zudem durch den Brand Rauch und Ruß in das Wohnhaus und selbst in die Wohnungen dringen können. Ihm war aufgrund seiner Erfahrungen als Feuerwehrmann auch bewusst, dass es zu Schäden an dem Gebäude und zur Unbewohnbarkeit der Wohnungen durch die Brandfolgen kommen kann. Da er sich über die Gefahr, dass Bewohner durch die Folgen des Brandes – die möglichen freierwerdenden Gase, den Rauch und den Ruß – lebensgefährlich verletzt werden, schlimmstenfalls sogar in Todesgefahr kommen könnten, im Klaren war, blieb er in der Nähe, um rechtzeitig eingreifen zu können. Denn er wollte den tatsächlichen Eintritt von Verletzungen der Hausbewohner vermeiden und glaubte, dies auch erreichen zu können.

Nach wenigen Minuten hielt er einen Passanten an und bat diesen, die Feuerwehr zu rufen, da er kein Handy dabei habe, aber ein Feuer in dem Haus bemerkt habe. Der Passant war der Zeuge Jäntsch, der ebenfalls in dem Haus Nordstr. 31 in 41472 Neuss wohnt und auf dem Weg nach Hause war. Der Zeuge Jäntsch rief die Feuerwehr. Beim Eintreffen des Löschzuges 17 der Feuerwehr Neuss war die Kellertür sehr stark durch den noch schwelenden Brand beschädigt. Die Wand neben der Kellertür war zwar verrußt, aber die Flammen hatten nicht darauf übergegriffen. In dem Hausflur war Rauch, der sich nach oben in den Treppenflur ausbreitete und zu einer starken Verrußung des Treppenhauses führte. Die Feuerwehr kontrollierte jede Wohnung. Im Erdgeschoss rechts, Hochparterre, wohnten die Eheleute Oehler. In dem Flur der Wohnung auf dem Sofa wurde Herr Oskar Oehler tot aufgefunden. Er konnte sich aufgrund seiner Bettlägerigkeit nicht aus eigener Kraft fortbewegen. Herr Oskar Oehler starb an einer Vergiftung durch die eingeatmeten Gase und den eingeatmeten Rauch. In die Wohnung der Eheleute Oehler waren Rauch und Ruß durch ein über der Wohnungstür befindliches geöffnetes Oberlicht eingedrungen. Vor allem im Flur war Ruß an den Wänden. Die weiteren Bewohner des Hauses hatten rechtzeitig gewarnt werden und das Haus ohne irgendwelche Schäden verlassen können.

Die Gase entstanden durch die Verbrennung des besonders gefährlichen Lacks, der auf der Kellertür aufgetragen war. Durch diese Gasentwicklung, den Rauch und den Ruß, die sich in der Wohnung der Eheleute Oehler ausgebreitet haben, war diese Wohnung vorübergehend unbewohnbar. Vor allem durch die giftigen Gase und den gesundheitsschädlichen Rauch war ein Bewohnen dieser Räumlichkeiten ohne Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Bewohner nicht möglich. Die Wohnung konnte ohne die Gefahr einer Gesundheitsschädigung erst wieder nach 10 Tagen bewohnt werden. In diesem Zeitraum hatten sich die giftigen Gase und die gesundheitsschädigenden Stoffe in dem Rauch und dem Ruß bei dauerhaftem Lüften verflüchtigt.

## III.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme, wie sie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt. [...]

Der zum Anstreichen der Kellertür verwendete Nitrozelluloselack ist zwar in normalem Zustand außerhalb einer Wohnung für den Menschen nicht gefährlich, da die gefährlichen Stoffe nur in geringem Maße ausdünsten. Die zu 70 % in dem Nitrozelluloselack enthaltenen Lösungsmittel und Diethylhexylphthalate (Weichmacher) werden allerdings im Verbrennungsvorgang freigesetzt und können schlimmstenfalls beim direkten Einatmen in konzentrierter Form binnen 5 Minuten zum Tode führen. Daher ist dieser Lack auch mit der Kennzeichnung

H 304 (Todesgefahr bei Einatmen) gekennzeichnet und heute nicht mehr im Handel erhältlich. Heutzutage werden nur noch Acryllacke oder keramisierende Elastomere (aufzutragende Brandschutzschicht, nicht brennbar bis 1.000° Celsius) verwendet. Bei Feuerwehrleuten ist diese Freisetzung der Gifte bekannt, weshalb bei einem Brand brennende lackierte Holzflächen mittels eines besonderen Löschschaums gelöscht werden. [...]

**Hinweis:** Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen zur Beweiswürdigung [...] wird abgesehen. Nichtabgedruckte Teile sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

#### IV.

Der Angeklagte ist der besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung gem. § 306 b II Nr. 1, 222, 52 StGB schuldig. [...] Die daneben verwirklichten Delikte, Sachbeschädigung gem. § 303 I StGB und schwere Brandstiftung gem. § 306 a I Nr. 1 StGB, treten dahinter zurück. [...]

**Hinweis:** Vom Abdruck der vollständigen Ausführungen zu den verwirklichten Straftatbeständen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

#### V.

[...]

**Hinweis:** Vom Abdruck der Strafzumessungserwägungen, die unter Zugrundelegung der seitens des Gerichts vorgenommenen rechtlichen Würdigung des Tatgeschehens keine revisiblen Fehler aufweisen, wird abgesehen.

#### VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 I, 472 I 1 StPO.

gez. *Kiest*, VRLG

gez. *Liefner*, Ri'inLG

#### **Vermerk für die Bearbeitung**

##### **I. Aufgabenstellung:**

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 10.6.2014.

Das Gutachten braucht keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Es ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 10.6.2014 gemachten oder angekündigten Angaben hinausgehen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der § 123 StGB sowie Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

##### **II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:**

Es ist zu unterstellen, dass die Formalien (zB Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt; dass nicht abgedruckte Aktenbestandteile keine Rechtsfehler aufweisen; dass die Zustellung des Protokolls und des Urteils vom 29.4.2014 ordnungsgemäß am 6.6.2014 an alle Prozessbeteiligten erfolgte; dass die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 29.4.2014 eingelegt haben, und dass die örtliche Zuständigkeit der StA Düsseldorf und des LG Düsseldorf gegeben ist.

Neuss verfügt über ein eigenes Amtsgericht und liegt im Bezirk des LG Düsseldorf sowie im Bezirk des OLG Düsseldorf.